

Die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen.

Eine Skizze

von

Bernhard Bess.

1.

Der alte Hessengau ist das Mutterland des fränkisch-merowingischen Reiches; in dem Stämmebund, der sich Franken nannte, bildeten die Chatten den Grundstock. So stand trotz verschiedenartigster Entwicklung der Hessengau in enger Verbindung mit dem westlichen Reich. Seine Christianisierung aber ist das notwendige Glied in der Kette der Ereignisse, welche den Übergang vom karolingischen zum sächsischen Kaisertum bilden und die Scheidung Deutschlands und Frankreichs zu eigenartiger Entwicklung im Gefolge haben. Bonifazius ist recht eigentlich der Apostel der Hessen. Seine weitfliegenden Pläne scheitern aber an der selbstverständlichen Macht des fränkischen Rechts; er muß sich gegen seinen Willen zum Bischof von Mainz machen lassen. Die hessische Kirche gerät so in Abhängigkeit von dem fränkischen Bistum und verliert ihr eigenes. Das wird grundlegend für die weitere Entwicklung. Auch die fränkisch-hessische Grafschaft zersplittert. Der grössere Teil fällt an Mainz, das inzwischen die Hauptstütze des jungen deutschen Reichs geworden ist: aus dem mainzischen Sprengel wird zugleich ein mainzisches Lehen. Inzwischen aber hat sich das Land mit zahlreichen Niederlassungen des bene-

diktinischen Mönchtums bevölkert. Fulda und Hersfeld, die ältesten und bedeutendsten von ihnen, wissen ihre Selbständigkeit gegenüber dem mächtigen Erzbistum zu wahren — auch in den schweren Zeiten des großen Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum. Dem Land und seiner Kirche haben sie damit einen großen Dienst geleistet. Aber das hätte freilich nicht ausgereicht, um die selbständige Entwicklung der Folgezeit zu ermöglichen, wären nicht hier, wie auch sonst in deutschen Landen, nach Souveränität strebende autochthone Grafengeschlechter hinzugekommen. Das Wernersche Grafenhaus und die Gisonen von Gudensberg arbeiten den Landgrafen von Thüringen vor. Als diese aber aussterben, da ist die hessische Landschaft bereits so fest in sich geschlossen, daß sie sich weder von dem neuen thüringischen Hause, noch von den jetzt mächtiger als je sich ausbreitenden Erzbischöfen von Mainz schlucken läßt. Die Enkelin der heiligen Elisabeth, Sophie von Brabant, wehrt beide glücklich ab und gründet das hessische Landgrafenhaus. — In verzweifelten, über zwei Jahrhunderte langen Kämpfen muß dies Haus mit Mainz um seine Selbständigkeit ringen. Das Land kommt dabei an den Rand des Ruins, aber stets hält das Gros der Landstände treu zum angestammten Herrn und schlägt schließlich den Feind zum Lande hinaus. Das Resultat ist auf kirchlichem Gebiet ein Maß von Kirchenvogteirechten, das schon von dem landesherrlichen Kirchenregiment der neuen Zeit nicht sehr weit entfernt ist.

Diese landesherrliche Vorreformation hatte sich vorzugsweise auf die inzwischen entarteten Klöster zu erstrecken. Es war aber hier ein völlig neues, höchst einflußreiches Element aufgetreten. Nachdem auch in Hessen im 12. Jahrhundert die reformierten Orden ältern Stiles, die Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustiner, eingezogen waren, sind im 13. Jahrhundert die Bettelmönche, vorab die Franziskaner, hinzugekommen. Ihre Einführung in Deutschland datiert von der Stammutter der hessischen Landgrafen, der heiligen Elisabeth. Wie sie zu ihrer Eigenart sich nur entfaltet hat auf Grund des franziskanischen Evangeliums, so hat

sie auch durch ihre Persönlichkeit der Ausbreitung dieses Evangeliums mächtigen Vorschub geleistet. Die Wirkung der von ihr ausgegangenen Erweckung in Hessen würde eine grössere gewesen sein, wäre nicht gerade das Jahrhundert nachher von den erbitterten Kämpfen mit Mainz erfüllt worden. Aber sie dauerte doch in der Stille fort und tritt uns gegen Ende des Mittelalters in einem nicht unbedeutenden Aufschwung des ganzen geistigen Lebens entgegen. An den erwachenden Studien beteiligen sich Hessen in verhältnismässig grosser Zahl, und im Lande selbst entstehen kleine Zentren des neuen Wissenschaftsbetriebs.

Die landesherrliche Selbständigkeit gegenüber Mainz und der geistige Aufschwung sind die Resultate der mittelalterlichen Entwicklung. Auf ihnen baut sich nun die Reformation des 16. Jahrhunderts auf. Aber sie selbst ist wiederum ganz beherrscht von dem Einfluss einer Persönlichkeit — des Hessenfürsten Philipp, dem schon die Mitwelt den Beinamen Magnanimus gegeben hat.

2.

Dieser Mann mit starken Fehlern ist doch wundervoll genug, um fort und fort jedes Hessenherz mit Stolz zu erfüllen, — eine Persönlichkeit von einem Reichtum und einer Selbständigkeit religiösen Empfindens, wie sie jedenfalls unter der ersten Generation der deutschen evangelischen Fürsten einzig dasteht. Noch ehe die Notwendigkeit einer Entscheidung an ihn herangetreten war, hatte er sich durch anhaltende Beschäftigung mit dem deutschen Neuen Testament in religiösen Dingen ein freies und klares Urteil gebildet. Dann hat er zielbewusst die Reformation seines Landes in die Hand genommen.

Es hatte nicht an reformatorischen Regungen im Lande gefehlt. Schon vor dem Auftreten Luthers ist vereinzelt der Ruf nach Reform laut geworden. Dann hat sich rasch der Einfluss Wittenbergs geltend gemacht, in den Städten zuerst, in Kassel, Marburg, Treysa, Homberg und Alsfeld. Aber das waren immer noch nur vereinzelte Stimmen. Eine Volksbewegung machte sich erst bemerkbar, als untermischt

von schwärmerischen Elementen der thüringische Bauernaufbruch in die Stifter Hersfeld und Fulda übersprang und die benachbarten Striche der Landgrafschaft ansteckte. Dem raschen und energischen Eingreifen Philipps ist die Niederwerfung der gefährlichen Bewegung in Mitteldeutschland hauptsächlich zu danken gewesen. Aber während nun diese sozialen Unruhen den Schwiegervater des jungen Fürsten, den Herzog Georg von Sachsen, in seiner Abneigung gegen die religiöse Neuerung bestärken, ist bei jenem seit dieser Zeit ein entschiedener Wille zur Reformation zu konstatieren. Der Speirer Reichstagsabschied von 1526 gab auch ihm die Hand frei; und nun erfolgte die Berufung jener merkwürdigen Synode, welche vom 20. bis zum 22. Oktober desselben Jahres zu Homberg tagte. Darf man aus den spärlichen Nachrichten über ihre Zusammensetzung Schlüsse ziehen, so handelte es sich gar nicht um eine kirchliche Synode, sondern um einen Landtag, bei dem verfassungsgemäß auch die höhere Geistlichkeit des Landes vertreten war. Dem Landtag, der am 20. Oktober stattfand, schloß sich an den beiden folgenden Tagen eine freie theologische Disputation der Geistlichkeit an. Nicht von dieser, welche gar nicht die Kompetenz besaß, sondern von dem ersteren, der durch Herkommen und Gesetz dazu berufen war, ist die „Reformatio ecclesiarum Hassiae“, die Homberger Reformationsordnung, ausgegangen, — der kühnste kirchliche Verfassungsentwurf, den die Reformation des 16. Jahrhunderts gezeitigt hat. Man hat zu seiner Ableitung mancherlei Vermutungen geäußert, ohne eine wirkliche Erklärung gefunden zu haben. Es läßt sich nur sagen, daß hier Ideen, wie sie den freisten Geistern seit langem vorgeschwebt hatten, und Vorschläge, die Luther in seinen besten Stunden gelegentlich geäußert hatte, eine überraschende systematische Bearbeitung erfahren haben. In bewusstem Verzicht auf Reglementierung der Details sind hier die Grundlinien gezogen einer freien Kirche im freien Staat. Das Verhältnis von Einzelgemeinde und kirchlichem Verband hat hier bereits eine vorbildliche Regelung erfahren, die in allen Kirchenordnungen Calvinschen Ursprungs wiederkehrt. „Es sind dieselben Ideen“, sagt

Leopold von Ranke, „auf welche die französische, schottische und amerikanische Kirche späterhin gegründet worden: von denen man wohl sagen kann, daß das Dasein, die Entwicklung von Nordamerika auf ihnen beruht. Sie haben eine unermessliche historische Wichtigkeit. Gleich bei dem ersten Versuche traten sie auf: eine kleine deutsche Synode nahm sie an.“ — Wer war der Verfasser dieses merkwürdigen Programms? Ohne Zweifel der ehemalige Franziskaner Franz Lambert von Avignon, den Philipp — wahrscheinlich auf Empfehlung des strasburgischen Städtemeisters Jakob Sturm — zum Reformator seines Landes berufen hatte. Aber Philipp selbst hat sich zu diesem Programm bekannt, und es enthält auch die ersten Bestimmungen über die Gründung einer Landesuniversität, in der wir seine eigenste Schöpfung zu erblicken haben. So dürfen wir ihn, den Mann hochfliegender Gedanken und Pläne, nicht ganz ausschalten bei der Frage nach der Verfasserschaft. Vor allem aber ist ihm in Rechnung zu stellen diese ganze Art der religiösen Neuerung, die einzig dasteht in jener Zeit. Durch ein organisches Zusammenwirken aller verfassungsmässigen Faktoren sollte das Land — das war sein Gedanke — ohne Gewaltsamkeiten, in guter Ordnung, nicht zu rasch, aber auch nicht zu langsam in die neuen Bahnen übergeleitet werden. So hat er denn auch den Erfahrungen jenes ersten Versuches und den bald darauf eingeholten Ratschlägen der Wittenberger Reformatoren nachgebend den Homberger Verfassungsentwurf wieder zurückgestellt und, von seinem landesherrlichen Verfügungsrecht Gebrauch machend, nach dem Muster Kursachsens Visitatoren bestellt. Von Ort zu Ort ziehend haben diese die einzelnen Verhältnisse geprüft und zu ordnen versucht. Es wurden insbesondere die Kirchen- und Klostergüter bis in die kleinsten Details hinein inventarisiert und so für zeitgemässe Verwendung gesorgt, wie es in keinem andern der evangelischen Territorien jener Zeit in gleicher Weise nachzuweisen ist. So wurde eine Grundlage geschaffen, auf der erst eine kirchliche Selbstbetätigung wirklich erwachsen konnte. Der Homberger Entwurf als solcher ist nicht wieder aufgetaucht, aber vergebens war er

nicht. Er hat eine Entwicklung der hessischen Kirche eingeleitet, die als eine eigenartige bezeichnet werden muß — sowohl in den Verfassungsformen, als in dem nun zu immer größerer Wichtigkeit gelangenden Bekenntnis.

Der Homberger Reformationsordnung hat A. F. C. Vilmar den merkwürdigen Vorwurf gemacht, daß sie kein Bekenntnis enthalte und daß sie deshalb den Geist des Radikalismus und der Willkür in Hessen eingeführt habe. Dieser Vorwurf beruht auf einer völligen Verkennung der historischen Situation. Zur Aufstellung eines Bekenntnisses lag keinerlei Anlaß vor, war man doch von der Überzeugung durchdrungen, daß man in keinem Stück den Boden der wahren Kirche verlasse, sondern diese selbst erst wieder in ihrer Reinheit darstelle. Das Recht zur Kritik an dem römischen Kirchentum nahm man aus der Heiligen Schrift. Ihre unbedingte Suffizienz in allen Fragen des Glaubens und der Verfassung — das war aber das Bekenntnis, welches hier abgelegt wurde — in vollkommener Einfachheit und tiefster Überzeugung. Es ist das Bekenntnis, an dem Philipp zeit seines Lebens festgehalten hat, das ihm gewissermaßen bei seiner Doppelehe zum Fallstrick geworden ist. Merkwürdigerweise stimmen nun aber drei so verschiedene Forscher wie A. F. C. Vilmar, F. W. Hassencamp und Heinrich Heppe darin überein, daß die Homberger Reformationsordnung einen „wesentlich reformierten Charakter“ trage; und sie gründen dies Urteil namentlich auf ihre Aussagen über das Abendmahl. Es wird eine „Danksagung für die von Christus empfangenen Wohltaten“ und eine „besondere Erinnerung an das Opfer, in dem er sich einmal für uns selbst dargebracht hat“ genannt. „Wir bekennen“, heißt es weiter, „daß in diesem Mahl Christus als Gott und Mensch gegenwärtig sei, und zwar nicht auf Grund der bittenden Stimmen [voces imprecatoriae], wie von uns einige fälschlich einwenden, sondern auf Grund eines Beschlusses des lebendigen Gottes, das heißt seines eigensten Wortes, von dem die Stimmen selbst [voces ipsae, d. h. wohl die von den Gebeten begleiteten Einsetzungsworte] Zeichen sind.“ Dann wird ausdrücklich Luthers „Deutsche Messe und Ordnung

des Gottesdienstes“ als Agende für die Feier des Abendmahls vorgeschrieben.

Die Fragestellung, ob reformiert oder lutherisch, ist ohne Zweifel für die Zeit der Homberger Ordnung noch nicht berechtigt. Aber der Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli war bereits ausgebrochen und hatte auch den hessischen Landgrafen beschäftigt. Wir haben von ihm ein Schreiben an die Wittenberger, in dem es am Schluß heisst: „Vergest des Zwingels nit und Oecolampadii nit, last was wider den newen Irrsal ussgehen.“ Dies Schreiben kann nur als Antwort auf einen ausführlichen Ratschlag Melancthons über die Einführung der Reformation in Hessen verstanden werden und ist mit diesem nicht nach, wie Hassenkamp und Heppe wollen, sondern vor den Speierer Reichstag zu setzen. Auf diesem aber, also im Juni und Juli 1526, war es, wo Philipp in engste Fühlung mit den oberländischen Städten getreten ist. Hatte er schon im Jahr zuvor mit dem neuen Kurfürsten von Sachsen den Grund zu einem evangelischen Bündnis gelegt, so gingen nun unter dem Eindruck der von allen Seiten drohenden Gefahr seine Pläne weiter zu einem Bündnis aller evangelisch gesinnten Stände, der Fürsten sowohl als der Städte. Da stellte sich ihm aber sofort der Abendmahlsstreit als ein Hindernis entgegen; und indem er sich nun bemühte, den Standpunkt der Oberländer und Schweizer zu begreifen, ging es ihm auf, daß das Wesen des Evangeliums von diesem Theologenstreit nicht berührt werde und daß es wohl möglich sein müsse, eine Einigungsformel zu finden, mit der beide Teile sich könnten zufrieden geben. Ohne Zweifel hängt die Berufung Lamberts mit dieser Erweiterung seines Gesichtskreises zusammen. Und wenn die Bestimmungen der Homberger Ordnung eine Tendenz haben, so kann es nur die sein, die Streitpunkte zu vermeiden und das Gemeinsame herauszustellen. Deshalb ist in dem Kapitel über das Abendmahl keine Rede von dem Leib und Blut Christi und den Zeichen Brot und Wein, sondern es wird nur das festgestellt, worauf es auch Luther immer allein angekommen ist, die von allem menschlichen Zutun unabhängige, lediglich durch das Wort

garantierte Gegenwart Christi in der Handlung. Wir werden sehen, daß hiermit ein Weg in Hessen beschritten wurde, den man dann konsequent weiter verfolgt hat und auf dem sich der auch in konfessioneller Beziehung eigenartige Charakter der hessischen Kirche ausgebildet hat. — Die konfessionelle Haltung schon des ersten reformatorischen Dokuments der hessischen Kirche, der Homberger Reformationsordnung, entsprach den eigensten Tendenzen des Landesfürsten und ist ohne seine Anteilnahme nicht zu denken. Ihre Wirkung aber dehnte sich nun dank Philipps unermüdlicher Initiative auf den ganzen Bereich des deutschen Protestantismus aus. Denn es gingen bei ihm Glaube und Politik Hand in Hand.

3.

Der Aufschwung der habsburgischen Macht in den Jahren 1526 und 1527, sowie der immer schärfer werdende religiöse Gegensatz unter den deutschen Fürsten beunruhigten den jugendlich lebhaften Mann derart, daß er von dem Abenteurer Pack sich düpieren liefs und mobil machte. So hat er das Odium eines Reichsfriedensbrechers auf sich geladen. Aber, was noch schlimmer war, bei seinem sächsischen Verbündeten setzte sich seitdem jenes Mißtrauen fest, das fort und fort hemmend eingriff in die politische Entwicklung des deutschen Protestantismus. Es bedurfte nun wieder der ganzen Enthüllung der Gefahr, wie sie die kaiserliche Proposition zum Speirer Reichstag von 1529 mit sich brachte, um Philipps Plan eines evangelischen Fürsten- und Städtebündnisses von neuem hoch zu bringen. Auf dem Reichstag kam es dank Philipps Bemühungen dem Abschluß nahe; an der Protestation vom 19. April hatte er den meisten Anteil. Frohen Mutes kehrte er heim. Ein Religionsgespräch der streitenden Theologen unter seinem Vorsitz sollte nun die Bahn frei machen für den großdeutschen evangelischen Bund. Schon aber wollte Kur-sachsen wieder zurückziehen; es versuchte hinter Philipps Rücken mit dem gleichgesinnten Georg von Brandenburg und dem Magistrat von Nürnberg einen Sonderbund zu

stiften. Melanchthon, den Philipp in Speier persönlich bearbeitet hatte, fiel völlig um — ein Vorgang, der typisch geworden ist in dem weitem Gang der deutschen Reformation. Es bedurfte der ganzen Energie des Hessenfürsten, um seinen Plan durchzusetzen. Vom 1. bis 4. Oktober kamen wirklich in Marburg die beiden heftigen Gegner, Luther und Zwingli, nebst ihrem Anhang zusammen. Der Erfolg war gering: ein Waffenstillstand, keine Verständigung. Es mußten erst noch Ereignisse von tief eingreifender Wirkung dazwischentreten, um die wirkliche Frucht der Marburger Tage, die Konkordie zwischen den Wittenbergern und den Oberländern, zur Reife zu bringen.

Der Augsburger Reichstag von 1530 sah die Evangelischen so zwiespältig als möglich. Die oberländischen Theologen mußten sich verborgen halten, um von den sächsischen keinen Affront zu erleiden; zwischen Philipp und dem Kurfürsten bestand offene Feindschaft. Aber als nun der Kaiser, der lang auf sich hatte warten lassen, bald nach seinem Einzug die evangelischen Fürsten zu einer Audienz beschied und sie hier hart anfuhr, da waren sowohl der Kurfürst als Georg von Brandenburg wie auf den Mund geschlagen. Es entstand eine lange Pause; es war, wie einer der anwesenden Theologen sich ausdrückt, in dieser Stunde darauf abgesehen zu erproben, „ob der Nagel in der Wand wackeln wollte und der Hase sich aus seiner Hecke schrecken lasse“. Da ergriff der sechsundzwanzigjährige Philipp das Wort und verteidigte sich und seine Genossen, daß dem Kaiser das Blut ins Gesicht stieg. Er hatte sich nicht täuschen lassen durch das in unerwartet milden Worten gehaltene Ausschreiben zum Reichstag; er hatte lange geschwankt, ob er nach Augsburg gehen sollte. Nun aber zeigte es sich, daß er unentbehrlich war für die Vertretung der evangelischen Sache vor Kaiser und Reich. Ein Bekenntnis ohne ihn erschien namentlich Melanchthon unmöglich, und er tat alles, um ihn von den Zwinglisch gesinnten Oberländern herüberzuziehen. Philipp hat mit ihm und Brenz lange Verhandlungen geführt, in denen er den Theologen mit theologischen Argumenten stark zusetzte. Ihm zuliebe hat Melanchthon

dann im Artikel vom Abendmahl die Gegenwart von Leib und Blut Christi in Brot und Wein fallen lassen und nur gesagt, daß sie im Akte gegenwärtig seien. Philipp wollte auch das „distribuanter“ ersetzt wissen durch das „exhibeantur“, dem wir nachher in der Augustana variata begegnen. Er unterschrieb schließlic, denn er wollte nach der Einmütigkeit des 19. April 1529 den Gegnern nicht das Schauspiel eines öffentlichen Zwiespaltes der evangelischen Fürsten geben — aber „mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihm im Abendmahl kein Genüge geschehen sei“.

Die Verlesung der Confessio am 25. Juni brachte die evangelische Sache um kein Haarbreit weiter. Die Altgläubigen und die Kaiserlichen vorab zeigten sich immer unversöhnlicher, die Kursächsischen, an ihrer Spitze Melanchthon, wurden immer verzagter. Da entschloß sich Philipp, der vergebens schon um Urlaub gebeten hatte, heimlich von dannen zu gehen. Ihm glaubte man alles zutrauen zu können, und so wirkte seine eigenmächtige Entfernung wie ein reinigendes Gewitter. Der Kaiser wurde nachgiebig, und es wurden jene Vergleichsverhandlungen inszeniert, in denen zwar Melanchthon sich kompromittierte, die übrigen aber unter Vortritt des Marburger Professors Erhard Schnepf sich um so tapferer hielten. Vor allem aber fing nun auch die kursächsische Politik — unter Schwankungen freilich noch — an wieder einzusehen, daß es ohne ein Bündnis mit den Städten nicht möglich sei, dem Kaiser Trotz zu bieten. Es wurde schließlic unter dem Eindruck des drohenden Reichstagsabschieds für die Weihnachtszeit eine Zusammenkunft in Schmalkalden verabredet. Die oberländischen Städte, die schon hier vertreten waren, sind dann im März dank dem Gewicht, das Philipps Stimme erlangt hatte, förmlic in den neuen Bund aufgenommen worden. Nach dem „Hessischen Verstand“ wurde die Bundesurkunde abgefaßt.

Das wäre nicht möglich gewesen, hätte nicht inzwischen auch die Verständigung auf theologischem Gebiet unerwartete Fortschritte gemacht. Auch hierin bezeichnet jene plötzliche Abreise des hessischen Landgrafen eine Epoche; und es tritt nun hierbei in den Vordergrund ein Mann, der

sich selbst als den Kaplan des Landgrafen bezeichnet hat, — Martin Butzer, damals Prediger zu Strafsburg. Er hatte bereits in dem Vierstädte-Bekenntnis vom 9. Juli 1530, als dessen Hauptverfasser er wohl zu gelten hat, eine der Lutherischen sehr nahe kommende Fassung der Abendmahlslehre vorgetragen. Nun erhielt er endlich Zugang zu Melancthon und machte weitere Konzessionen; er reiste dann von Augsburg sogar zu Luther nach Koburg. Von dort aus trat er eine große Rundreise nach Süddeutschland an zu dem Zweck, die dortigen Zwinglianer für eine Bekenntnisunion mit Wittenberg zu gewinnen. Der Erfolg war zunächst gering, und Zwingli schrieb ihm im Juni 1531 eine förmliche Absage. Um dieselbe Zeit wurde in Frankfurt auf der dritten Bundesversammlung der Schmalkalder zwischen den hessischen und kursächsischen Gesandten über die Aufnahme der Schweizer mit Erbitterung gestritten. Philipp hatte sich für diese eingesetzt und wollte es selbst bis zu einem Austritt Kursachsens aus dem Bunde kommen lassen, waren doch die oberländischen Städte durch zu starke Bande mit der evangelischen Schweiz verknüpft, als daß sie ohne diese im Bunde hätten bleiben können. Ein schier unlösbarer Konflikt! — Da unterlagen am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel die evangelischen Kantone den katholischen, und Zwingli fiel. Die Schweiz mußte damit aus dem Bündnisplan Philipps ausscheiden, und der Schwerpunkt des Schmalkaldischen Bundes, der nach Süden hin zu neigen schien, rückte von selbst wieder nordwärts. Aber es fehlte ihm noch an dem völligen Zusammenschluß durch eine Bekenntnisunion. Die Erfolge, die er dank der damals wieder in neuer Stärke sich erhebenden Türkengefahr erzielte, waren nur halbe; es gelang Philipp nicht, Kursachsen, mit dem er sich in den Oberbefehl hatte teilen müssen, zu einer weiter ausschauenden Politik zu bewegen. So mußte er wieder auf eigne Faust vorgehen, um den lähmenden Stillstand der Entwicklung zu brechen und einer gefährlichen Ausdehnung der habsburgischen Macht vorzubeugen.

Am 23. April 1534 rückte er mit einem rasch angeworbenen, aber vorzüglich ausgerüsteten Heer gen Süden und

vernichtete am 13. Mai bei Lauffen die Württemberg besetzt haltende habsburgisch-spanische Macht. Der vertriebene Herzog Ulrich wurde wieder eingesetzt und nahm sofort die Reformation des Landes in die Hand. Durch diese erhielten nun aber die Unionsbestrebungen Butzers einen neuen Anstoß. Denn längst waren in Württemberg zwei verschiedene Richtungen vertreten, die von Zwingli beeinflusste oberländische und eine stramm lutherische. Da Luther selbst zum Frieden mahnte, einigte man sich zunächst in einer schon in Marburg vorgeschlagenen Formel. Noch im Dezember desselben Jahres kamen dann Butzer und Melancthon in Kassel zusammen, um diese lokale Einigung zu einer allgemeinen auszubauen. Auf beiden Seiten war guter Wille genug vorhanden, aber es wurde schwer, über den vergangenen Streit hinwegzukommen. Schließlich machte Luther selbst den Vorschlag einer Zusammenkunft aller beteiligten Theologen. Sie fand infolge einer Erkrankung Luthers nicht, wie geplant, in Eisenach, sondern in Wittenberg statt; und hier wurde nun am 29. Mai 1536 jene Wittenberger Konkordie abgeschlossen, welche den politischen Bund der Schmalkaldener zu einer wirklichen Bekenntnisgemeinschaft erhob. Dies geschah auf der glänzenden Bundesversammlung im Februar 1537. Die *Confessio Augustana* und die *Apologie* wurden hier als gemeinsames Bekenntnis anerkannt und dabei der Wittenberger Konkordie als eines Maßstabes der Auslegung gedacht. Ihr ist dann weiter Rechnung getragen, indem Melancthon in der Ausgabe der *Augustana* von 1540, der sogenannten *variata*, welche fortan als offizielles Bekenntnisdokument galt, den Artikel vom Abendmahl dahin veränderte, daß er das seinerzeit von dem Hessenfürsten schon geforderte „*exhibentur*“ einstellte und die Gegenwart von Leib und Blut Christi ausdrücklich auf den Akt des Darreichens und Empfangens der Elemente beschränkte.

Eine Differenz war bestehen geblieben. Indem man zu Wittenberg sich dahin einigte, daß auch die Unwürdigen den Leib und das Blut Christi empfangen, sofern nur Christi Wort und Einsetzung bewahrt werden, hatte man beiderseits

eine verschiedene Auslegung des Wortes „Unwürdige“ vorbehalten. Luther wollte darunter auch die Gottlosen mit inbegriffen wissen, Butzer dachte nur an solche, welche in einer unbußfertigen Stimmung sich befinden, sonst aber noch als Gläubige zu betrachten sind. Nur nach ausdrücklicher Anerkennung dieser seiner Auslegung willigte er in die Union, denn nur durch sie konnte er hoffen, die noch zurückhaltenden, von Zwingli beeinflussten Oberländer zu gewinnen. Die „geistliche Niefsung“, auf die sie alles Gewicht legten, schien ihnen nur so gewährleistet. Und Luther hat dies Zugeständnis gemacht. So kann die Konkordie als ein Sieg Butzers angesehen werden. Aber es läßt sich nun doch anderseits nicht leugnen, daß in ihr eine wesentlich Lutherische Abendmahlslehre niedergelegt ist. In der „mündlichen Niefsung“ konzentriert sich nicht das Interesse Luthers, denn sie war ihm nur das „signum rei sacrae, nicht die „res sacramenti“. Solche blieb für ihn die Vergebung der Sünden und die mystische Gemeinschaft mit dem erhöhten Christus und seiner Kirche. Erst im Streit mit den Gegnern hatte er sich dazu treiben lassen, das „est“ der Einsetzungsworte zu betonen und daraus jene absurde Folgerung zu ziehen, daß wie das Brot so auch der Leib Christi mit den Zähnen zerbissen werde. Nur so glaubte er gegen die Schwärmer und den ihnen hier verwandten Zwingli den Charakter des Sakraments als göttlicher Gnadengabe, die ein Zutun des Menschen weder verlangt noch zuläßt, sicherstellen zu können. Dieser objektive Charakter war aber nun in der Konkordie gewährleistet; es war hier ein dem Zwinglischen diametral entgegengesetzter Sakramentsbegriff niedergelegt.

4.

Diese Wittenberger Konkordie, welche die von Philipp von Hessen inaugurierten evangelischen Bündnisbestrebungen gewissermaßen abschloß und krönte, stellt sich nun auch — das wird in der Folgezeit immer deutlicher — als das grundlegende Dokument für den Bekenntnisstand der hessischen Kirche dar. Hatte doch auch ihr Landesherr den regsten Anteil an dieser Union genommen. Von den Tagen

des Marburger Religionsgesprächs datiert ein ununterbrochener, immer lebhafter werdender Verkehr Philipps mit Butzer, dem Vater der Konkordie. In jedem Stadium ihrer Entwicklung spüren wir Philipps Hand; und er war der erste, dem man die vollzogene Einigung mitteilte.

Die theologischen Gegensätze hatten sich auch in der Kirche seines Landes schon früh bemerkbar gemacht. In der Zeit zwischen der Homberger Synode und dem Marburger Gespräch ist es hier zur Entfernung einzelner den Frieden störender Zwinglianer gekommen. Die maßgebenden Geistlichen, vor allem Philipps Hofprediger Adam Kraft, waren Schüler Luthers, und so kann es kein Wunder nehmen, daß die hessische Kirche der Übergangszeit sich im ganzen als einen Ableger der kursächsischen darstellt, trotz des eigenartigen Anfangs, den wir kennen gelernt haben.

Man hat für ihren auch bekenntnismäßigen genuinlutherischen Charakter sich auf eine Marburger Kirchenordnung vom Jahre 1527 berufen, von der man nur aus der Schrift des Darmstädter Hofpredigers Heinrich Leuchter („Antiqua Hessorum fides christiana et vera“ 1607) wußte. Als nun im Jahre 1878 diese Kirchenordnung wieder entdeckt und als das echt Lutherische Werk des Lutheraners Adam Kraft ausgegeben wurde, da war es der damalige Marburger Kirchenhistoriker Theodor Brieger, welcher auf Grund seiner intimen Kenntnisse Lutherischer Schriften in mustergültiger Beweisführung dartat, daß wir es hier nur mit einer buchhändlerischen Kompilation bereits vorgedruckter Schriften Luthers zu tun haben, der jeder selbständige Wert abgeht, die daher auch als ein Dokument für den Bekenntnisstand der hessischen Kirche gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die freie Selbstbetätigung, welche der Homberger Entwurf vorgesehen hatte, war — das hatten alle beteiligten Instanzen sehr bald eingesehen — noch ein Ding der Unmöglichkeit. Es ging nicht ohne eine einheitliche Leitung von oben, und diese mußte selbstverständlich dem Landesherrn zufallen. So war er es auch, der die konfessionelle Haltung seiner Landeskirche vorerst allein bestimmte. Was

ihm im ganzen Bereich des deutschen Protestantismus als Ideal vorschwebte, die Duldung verschiedener Richtungen, das suchte er natürlich in seinem Lande zuerst durchzuführen. So wurden nach dem Marburger Gespräch die vertriebenen Zwinglischen Prediger wieder zurückberufen, und bald nach dem Augsburger Reichstag erließ er an die Prediger ein Verbot des Streitens von der Kanzel aus. Wäre es nötig, vom Abendmahl zu predigen, so sollten sie sagen, daß der wahre Leib, Fleisch und Blut Jesu Christi, gegenwärtig wäre und durch den Glauben von der Seele empfangen werde. Wie und welcher Gestalt der Herr da wäre, davon sollten sie schweigen. Im Februar 1534 konnte Philipp an Herzog Albrecht von Preußen, der ihn um Rat angegangen hatte, melden, daß jenes Verbot segensreich gewirkt hätte.

Bis zum Jahre 1530 ist das Kirchenregiment noch durch die bald nach der Homberger Synode ernannten Visitatoren, mit Adam Kraft an der Spitze, ausgeübt worden. Nachdem so etwas Ordnung in die einzelnen Kirchspiele gekommen war, bestellte der Landgraf am 22. Juli 1531 sechs Superintendenten. Diese haben zunächst in regelmäßigen Konferenzen — von Synoden im spätern Sinn kann noch nicht die Rede sein — die gemeinsamen Angelegenheiten der Landeskirche besorgt. So ist die erste hessische Agende vom Jahre 1532 entstanden. Sie gibt sich als ein brüderlicher Vorschlag zur Nachachtung an die „würdigen und wohlgelehrten Pfarrherrn und Predikanten des Fürstentums zu Hessen, unsre in Christo geliebten Herren und Brüder“ und verwahrt sich eindringlich dagegen, daß sie irgendein Gesetz aufrichten wolle. Sie gibt nur allgemein gehaltene Vorschläge für die Gottesdienste, ohne deren Abhaltung im einzelnen zu regulieren. Vom Abendmahl heißt es: „Des Herrn Nachtmal halten wir fast in allen Stücken nach Ordnung und Inhalt übergebener Konfession und Apologia, nicht als aus Not oder Gesetzes Zwang, sondern darum daß wir nichts Unrechtes, Ungescheutes oder Verwerfliches drinne finden.“ Es wird weiter noch auf die Katechismen von Luther und Brenz verwiesen. Für die Zulassung zum Abend-

mahl wird bereits eine feste Kirchenzucht vorgeschrieben. Ihre weitere Ausdehnung bis zum Bann aber wird erst in Aussicht gestellt. Der Entwurf einer vollständigen Kirchenzuchtsordnung mit großem und kleinem Bann muß bald danach ausgearbeitet und nach Wittenberg zur Begutachtung gesandt worden sein. Wir kennen ihn nur aus den Antworten Luthers und Melanchthons. Im Juni des folgenden Jahres (1533) haben die Superintendenten in Homburg darüber beraten. Aber der Schwierigkeiten, welche seiner Ausführung im Wege standen, waren zu viele; so hat man ihn fallen lassen. Auch die Agende von 1532 scheint nicht gedruckt worden zu sein und ist so auch nicht zu allgemeiner Geltung gekommen. Allen diesen Versuchen fehlte die Unterstützung des Landgrafen, der damals von den großen Fragen der Politik voll in Anspruch genommen war. Er war die Seele des Ganzen; ohne ihn wagte man nichts Endgültiges zu unternehmen und kam daher über Anläufe nicht hinaus.

Zu einer festen Organisation ist es in der hessischen Kirche erst gekommen, nachdem der Schmalkaldische Bund jenen Bekenntnisabschluß erhalten und sich gleichzeitig — das war der Sinn des damals von Melanchthon verfaßten und vom Bund rezipierten tractatus de primatu papae — von der römisch-kirchlichen Autorität emanzipiert und für kirchlich-autonom erklärt hatte. Die Pflicht der christlichen Landesobrigkeit war der Rechtstitel, auf den man sich gleichermaßen berief in den deutschen Fürstentümern, die jetzt, sei es erst zur Reformation schritten, sei es die bereits begonnene in feste Formen brachten. Aber da ist es nun höchst merkwürdig, daß von diesem gleichen Ausgangspunkt aus die hessische Kirche doch einen ganz andern Weg beschritt als die übrigen. Während in dem eng verbündeten Kursachsen jene Konsistorialverfassung entstand, welche bis heute den Typus des deutschen Landeskirchentums abgibt, und stets dem fürstlichen Absolutismus gedient hat, entwickelte sich in Hessen eine Presbyterial- und Synodalverfassung, die bestimmt war, das landesherrliche Kirchenregiment auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sind auch

zur Erklärung dieses Vorgangs neue Einflüsse, wie der Butzers und die in Hessen mehr als anderswo notwendig gewordene und mit der dem Landgrafen eigenen Intensivität betriebene Auseinandersetzung mit den Wiedertäufern, in Anschlag zu bringen, so hat doch ohne Zweifel dabei am meisten gewirkt das Ideal, welches in der Homberger Ordnung von 1527 der hessischen Kirche auf ihrem Wege mitgegeben worden war. Es war — dafür gibt es in der Zwischenzeit Anzeichen genug — noch nicht in Vergessenheit geraten, wenn man auch von seiner unmittelbaren Verwirklichung nun ein für allemal absah.

Wiederum ist es ein Landtag gewesen, von dem die endgültige kirchliche Organisation der hessischen Kirche ausging; und der Landesherr als die einzige rechtmäßige Instanz hat die aus den Beratungen des Landtags hervorgegangene Kirchenordnung publiziert. Sie trägt den Titel: „Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philippen Landtgraven zu Hessen Ordnung, welcher Masse hinfür die Visitatores, Pfarrherrn und ihre Helfer Diacon und alle Kirchendiener verordnet, gehandhabt und im Fall, so ihrer einer oder mehr untauglich, lässig oder ungeschickt gefunden, abgesetzt werden sollen. 1537.“ Wie sehr man alles, was an Organisationen vorhergegangen war, nur als ein Provisorium ansah, erhellt daraus, daß hier die Bestellung der Superintendenten von neuem erfolgte. Das hatte auch darin seine tiefere Berechtigung, weil auf Grund der Ordnung dieses Amt sich als ein durchaus neues darstellt. Bis dahin waren die Superintendenten, was sie in den andern Territorien, wie Kursachsen, immer geblieben sind, nur Beauftragte des Landesherrn; sie werden daher auch in der Überschrift der neuen Ordnung noch Visitatoren genannt. Von jetzt ab werden sie Träger selbständiger Standesrechte und üben einzeln in ihrer Diözese, gemeinsam für das ganze Land das Kirchenregiment aus. Dem Landesherrn steht nur ein Bestätigungs- bzw. Vetorecht zu. Die Superintendenten werden gewählt von den Geistlichen ihrer Diözese unter Mitwirkung des Superintendenten-Kollegiums. Die Geistlichen haben außerdem das Recht, aus sich Ver-

treter für die Generalsynode zu wählen, welche jedes Jahr zusammentritt. Diese aus den Superintendenten und den Vertretern der Geistlichkeit gebildete Generalsynode ist aber das eigentliche Hauptorgan des Kirchenregiments. Nur hier können die Kandidaten examiniert, ordiniert, für die einzelnen Stellen ausgewählt und ebenso wieder abgesetzt werden; nur von ihr können allgemeine Verordnungen ausgehen. Sie vermittelt als die eigentliche Repräsentation der Landeskirche den Verkehr mit dem Landesherrn.

Dies Kirchenregiment war ein durchaus pastorales. Dem Laienelement war nur dadurch Rechnung getragen, daß der Gemeinde ein gewisses Aufsichtsrecht über ihren Pfarrer zugestanden wurde, das insbesondere bei den alle zwei Jahre stattfindenden Visitationen durch den Superintendenten zur Geltung kommen sollte. Die Bestimmungen hierüber sind sehr allgemein gehalten. Hier hatte der weitere Ausbau einzusetzen. Er ist bereits im Jahre 1539 erfolgt in der sogenannten „Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung“. Aber wir haben es bei dieser weder mit einem landesherrlichen Erlaß, noch mit einer Kundgebung der neuen Generalsynode zu tun, sondern mit einem von drei Superintendenten, einem Marburger Theologieprofessor und sechs Geistlichen, darunter dem landgräflichen Hofprediger, unterzeichneten Sendschreiben an Geistliche und Gemeinden des Fürstentums Hessen. Sie berufen sich auf Beratungen, die jüngst zu Ziegenhain auf Anordnung des Landgrafen mit dessen Räten und den Abgesandten der Städte stattgefunden haben. Was sie nun aber bieten, ist tatsächlich eine die bisherige ergänzende Kirchenordnung: nicht nur werden zwei völlig neue kirchliche Institutionen hier ins Leben gerufen — eine geordnete Gemeindevertretung in dem mit geistlichem Amtscharakter ausgestatteten Presbyterium und die Konfirmation als feierliche Einführung des erwachsenen Täuflings in die Gemeinde —, sondern auf Grund dieser beiden Institutionen wird nun auch eine ausführliche Anweisung zur Handhabung der Kirchenzucht gegeben.

Der Gedanke an Kirchenzucht als etwas für die Kirche Notwendiges war der Entwicklung des hessischen Kirchen-

wesens von seinen Anfängen an eingeeimpft. Er hatte, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1533 die damaligen Superintendenten lebhaft beschäftigt. Aber es standen sich über die Ausdehnung der Kirchengzucht verschiedene Ansichten gegenüber. Die Schwierigkeit, hier die richtige Grenze zwischen Staat und Kirche zu ziehen, brachte das Projekt zu Fall. Nun wurde aber durch die täuferische Bewegung in Hessen die Notwendigkeit einer Kirchengzucht immer dringlicher, sei es zur Eindämmung jener Bewegung, sei es, um die in ihr sich geltend machende Sehnsucht nach einer Gemeinde der Heiligen und Reinen zu befriedigen. Dem ersteren Zweck galt zunächst ein landesherrlicher Erlaß, „die Ordnung der Visitation und Kirchengzucht“, welcher fast gleichzeitig mit dem kirchlichen Organisationsedikt von 1537 erschienen war. Dem andern galt das Sendschreiben. Es wurde noch immer von Wittenberg aus vor einem Zuviel von Kirchengzucht gewarnt, und diese Ansicht mag in Hessen viele Anhänger gehabt haben. Man wollte aber auch gerade hier den Schein einer Gesetzgebung von oben vermeiden und die Freiwilligkeit zu ihrem Rechte kommen lassen. So wählte man in echt seelsorgerischer Weise jene milde Form des Sendschreibens. Der Erfolg war der gleiche: die beiden Institutionen der presbyteralen Gemeindevertretung und der Konfirmation, sowie ein weises Maß von Kirchengzucht haben sich seitdem in der hessischen Kirche eingebürgert und reichen Segen gestiftet. Die hessische Kirchenverfassung hatte damit ihren Abschluß erhalten. Das Metropolitanat, welches in den fünfziger Jahren auftritt, ist nur eine Weiterbildung der schon in dem Organisationsedikt von 1537 vorgesehenen Stellvertreter der Superintendenten. Mit der presbyteral-synodalen Organisation seiner Kirche ist Hessen allen andern Ländern vorgegangen.

Dasselbe Jahr 1539 hat dann noch eine Ergänzung für die kirchliche Praxis gebracht in der „Kasseler Kirchenordnung“ und dem „Kasseler Katechismus“. Es handelte sich aber bei beiden wiederum nicht um offizielle Publikationen des Kirchenregiments. Zwar sind sie noch

in demselben Jahr, ebenso wie das Ziegenhainer Sendschreiben, mit dem landgräflichen Wappen versehen im Druck erschienen, und die Kasseler Kirchenordnung ist an erster Stelle von dem Landgrafen selbst unterschrieben worden. Allein beide waren zunächst nur für Kassel bestimmt, die Ordnung für die Geistlichen, der Katechismus für die soeben neuorganisierte höhere Schule der Stadt. Man hat wohl daran gedacht und unterderhand auch darauf hingewirkt, daß der Vorgang der Landeshauptstadt Nachfolge fände in den andern Städten, aber man hat sich gehütet, ein Gesetz aus ihnen zu machen. Es blieb vielmehr bei einer Mannigfaltigkeit der gottesdienstlichen Gebräuche. Luthers deutsche Messe ist wohl — genauere Nachrichten fehlen darüber — die am meisten gebrauchte Agende gewesen, und sein kleiner Katechismus ist jedenfalls in den niedern Schulen und auf dem Lande in unangefochtenem Gebrauch geblieben. Trotzdem sind jene beiden Schriften als Dokumente für den Bekenntnisstand der damaligen hessischen Kirche in Anspruch zu nehmen, denn sie bilden die unmittelbaren Vorläufer der spätern und bis zu dem heutigen Tage in Geltung befindlichen großen Agende und sind stückweise wörtlich in diese aufgenommen worden. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß an ihrer Entstehung Martin Butzer einen hervorragenden, vielleicht den Hauptanteil gehabt hat. Butzer weilte damals längere Zeit hindurch in Hessen. Er war von dem Landgrafen berufen worden, um die Wiedertäufer, deren man nicht Herr werden konnte, zu bekehren. Im Oktober 1538 ist er eingetroffen und konnte bereits am 2. November dem Landgrafen melden, daß die Sektierer durch eine Disputation überwunden seien und sich bereit erklärt hätten, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukehren. So hat er auch ohne Zweifel an der Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung mitgewirkt, in der wir manchen seiner Gedanken begegnen. Die Kasseler Kirchenordnung aber hat er mitunterzeichnet. Ihre Anklänge an die Confessio Helvetica prior von 1536 und ihre wörtlichen Übereinstimmungen mit der Kölner Reformation von 1543 deuten darauf, daß Butzer der eigentliche Ver-

fasser war. Der Kasseler Katechismus aber ist geradezu ein Auszug aus seinem gröfseren Strafsburger von 1534.

So hält sich denn auch die Abendmahlslehre, welche in jenen beiden Schriften niedergelegt ist, durchaus auf der Linie der Wittenberger Konkordie. In den Fragstücken für die Konfirmation wird dies Sakrament definiert als „die Gemeinschaft des waren Leibs und waren Bluts Christi, welche uns mit Brot und Wein warlich gegeben wird“, und noch deutlicher in dem Katechismus als „die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, die uns durch den Dienst der Kirche mit dem Wort und den Zeichen Brot und Wein mitgeteilt wird“. Es geht aber nicht an, zwischen diesen Formeln und der in der Kirchenordnung vorausgehenden Paränese mit ihren allgemeiner gehaltenen, auf Erbauung abzweckenden Wendungen einen Gegensatz zu konstruieren. Bewufstermaßen und absichtlich hat man damals in Hessen die in der Wittenberger Konkordie vorgezeichnete Union eingehalten, und so unzweifelhafte Schüler Wittenbergs, wie Johannes Pistorius und Justus Winther, haben unbedenklich neben Butzer die Kasseler Kirchenordnung unterzeichnet. Der Confessio Augustana und der Apologie geschieht weder in der Kasseler Kirchenordnung noch in dem Katechismus eine Erwähnung. Die eigentliche Lehrnorm ist und bleibt die Heilige Schrift. In der aufsergewöhnlich starken Betonung des Schriftprinzips und in der Anwendung des Artikels von der Gemeinschaft der Heiligen auf die kirchliche Organisation hat der Homberger Entwurf fortgewirkt. „Der Geist, in welchem die Reformation in Hessen ihren Anfang genommen hatte, war lebendig erhalten und gesichert“ (Heppe).

So war in Lehre wie Verfassung die hessische Kirche den übrigen deutschen Landeskirchen um ein gutes Stück vorangeeilt. Wenn wie bisher kirchliche und politische Erfolge sich die Hand reichten, mußte sie tonangebend unter ihnen werden. Aber was sie erreicht, hatte sie nicht aus sich selbst. Der alles überragende lebhafteste Geist des Landes herrn hatte sie unter Zuziehung von hervorragenden Männern andern Stammes dahin gebracht. So haftete lange der

hessischen Geistlichkeit eine Unselbständigkeit an, und es bedurfte erst der Zeit der Not, um sie aus sich herauszutreiben.

5.

Diese Not sollte rascher kommen, als man um die Wende der vierziger Jahre, wo ganz Deutschland von dem Belt bis zu den Alpen der Neuerung verfallen schien, sich dachte. Nichts illustriert die Rolle, welche Landgraf Philipp in der bisherigen Entwicklung des deutschen Protestantismus gespielt hatte, besser, als daß man dessen Peripetie von seiner zweiten Ehe datiert.

Ein Mensch, der unter der Herrschaft der Sinnlichkeit steht, muß nach und nach abstumpfen für alles Höhere. Wir sehen nicht, daß bei dem Landgrafen dies der Fall war. Das ist der große Unterschied zwischen ihm und seinem Zeitgenossen Heinrich VIII. von England. Diesen trieb schrankenloser Despotismus und sinnliche Roheit von dem katholischen Bekenntnis weg zu dem evangelischen. Jenen hätte die Sinnlichkeit festhalten müssen in dem Schoß der für soche Fehler damals äußerst duldsamen römischen Kirche. Aber so beherrschte sie ihn nicht, daß sie das Sehnen nach Wahrheit [und nach Vollkommenheit hätte unterdrücken können. Vielmehr kräftiger als bei der Mehrzahl seiner fürstlichen Zeitgenossen war bei ihm auch der höhere Trieb; und das Evangelium, für manchen ein Deckel der Schande, ward ihm ein Stachel im Gewissen. Er folgte ihm, und damit begann für ihn ein heißer Kampf mit der Sinnlichkeit seiner Natur. Die Aufrichtigkeit, mit der dieser Kampf geführt wurde, können wir nur ahnen, wenn wir hören, daß nur einmal in den Jahren 1526 bis 1539, in Todesnot, der Landgraf es wagte, das Abendmahl zu nehmen. Sein Schriftprinzip ließ ihn in der Doppelehe einen Ausweg aus diesem unheilvollen Kampfe sehen. Daß er ihn beschritt, war nicht ein sittlicher, sondern ein politischer Fehler, und es ist nicht erwiesen, daß er bei den hierüber eingeleiteten Verhandlungen mit Luther diesen betrogen habe. Sicher aber ist das, daß er in zeitweiser völliger Verblendung durch diese zweite Ehe sich und der evangelischen Sache,

die er zu der seinen gemacht hatte, den größten Schaden zugefügt hat; sicher auch, daß er dafür gebüßt hat, wie nur je ein Mensch für seine Fehler hat büßen müssen.

Aber die Doppelehe allein war es auch nicht, welche die glänzenden Aussichten des Protestantismus vernichtete. Mindestens haben Kursachsens kurzsichtige Politik und sein ewiges Mißtrauen gegen Hessen ihren Teil daran. Noch in den ersten Anfängen des Schmalkaldischen Krieges wäre es möglich gewesen, diesem durch kühnes Zugreifen eine ganz andere Wendung zu geben. Es war die durch Kursachsen verschuldete Schwerfälligkeit der Bundesleitung, welche hier ihre unseligen Früchte trug. Schon längst — die Vorbereitungen für den württembergischen Feldzug im Jahre 1534 haben das eingeleitet — hatte Philipp seine Politik darauf eingerichtet, nicht alles von diesem Bund zu erwarten, sondern sich den Rücken durch Anknüpfung eigener Beziehungen zu decken. Die Verhandlungen mit Karl V. und seinem Bruder Ferdinand, in denen er sich Straflosigkeit für die durch Reichsgesetz verbotene zweite Ehe zusichern liefs, sind schliesslich nur ein Glied in der Kette jener schon seit 1534 befolgten Politik. Sie haben ihn aber, so verhängnisvoll sie auch für die politische Entwicklung des deutschen Protestantismus gewesen sind, nicht hindern können, in den schwierigen religiösen Vergleichsverhandlungen, die vor und auf dem Regensburger Reichstag von 1541 zwischen Alt- und Neugläubigen geführt wurden, gegen jede Schmälerung des evangelischen Bekenntnisses mit mannhafter Klarheit einzutreten — selbst gegen seinen Bevollmächtigten Butzer, der im Unionseifer nahe daran war, die Grenzen zu verwischen. Hier war es auch, daß zum ersten Mal ein hessischer Theologe, Johannes Pistorius, eine Rolle spielte. Wir finden ihn an der Seite Melanchthons, der dort eine ungeahnte Festigkeit zeigte. Philipp schlug sich auf ihre Seite und gab damit den Ausschlag; auch einen sehr verlockenden Vermittlungsversuch Joachims von Brandenburg lehnte er ab. Er war nun nahe daran, das Gewebe zu zerhauen, mit dem immer von neuem der kaiserliche Kanzler Granvella ihn zu umstricken suchte, und wieder wie 1530 eigenmäch-

tig von dannen zu gehen. Damit wäre die Entscheidung wahrscheinlich beschleunigt worden, und nicht zum Schaden des deutschen Protestantismus. Aber der kühne Wagemut von früher fehlte im entscheidenden Moment — dank der trüben Erfahrungen, die der Landgraf gerade in der letzten Zeit mit seinen Verbündeten hatte machen müssen, und so liefs er sich in Fesseln schlagen durch jenen unseligen Vertrag vom 13. Juni 1541 — nicht nur sich, sondern, was noch verhängnisvoller werden sollte, auch seinen Schwiegersohn Moritz von Sachsen.

Auf die Schwäche folgte der Rückschlag. Als wenn ihm nach begangener Tat erst alle ihre Gefahren klar vor Augen getreten wären, entfaltete er nun eine gesteigerte Tätigkeit, diesen zu begegnen. In Münster, in Köln, in Pfalz-Neuburg, in Hildesheim, im Fürstentum Kalenberg-Göttingen, in Wesel und in Metz drang jetzt unter seiner Beihilfe das Evangelium durch; und im Juli 1542 ward der letzte katholische Fürst Norddeutschlands, Heinz von Wolfenbüttel, seines Landes vertrieben. Der hessische Hofprediger Dionysius Melander hielt von der Schlofstreppe zu Wolfenbüttel die erste evangelische Predigt. Der Reichstag zu Speier im Jahre 1544 sah dann den Landgrafen auf dem Gipfel seines Ruhms. Er ist bei den Deutschen wie ein Gott angesehen, berichtet der florentinische Gesandte damals nach Hause. Aber die Erfolge hatten ihn auch wieder blind gemacht. So hatte er dem Kaiser eine ansehnliche Hilfe der Schmalkaldener gegen die Türken verschafft, und nun ging es mit wesentlich protestantischen Streitkräften gegen Frankreich. Erst der überraschende Friedensschluss zu Crespy, der sich anhörte, als hätte der besiegte Franz I. ihn diktiert, öffnete Philipp wieder die Augen über die mit der Kunst grösster Verschlagenheit angelegte kaiserliche Politik. Aber nun war es zu spät; und unaufhaltsam brach die Katastrophe herein. Der noch mit so glücklichen Auspizien beginnende Donaufeldzug im Herbst 1546 scheiterte an der Vielköpfigkeit des protestantischen Kriegsrats. Gegen Philipps Rat gab sich dann im Frühjahr der sächsische Kurfürst in offener Feldschlacht preis; und nun nahm auch jener in völliger Mut-

losigkeit seine Zuflucht zur Unterwerfung. So bewahrte er zwar sein Land vor den Greueln einer feindlichen Invasion; aber er selbst geriet durch die Sorglosigkeit seiner Mittelsmänner Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachsen in die Gefangenschaft des Kaisers. Dieser hatte keinen mehr gefürchtet als den hessischen Landgrafen und konnte nicht genug sich weiden an seinem Gefangenen. Er schleppte ihn mit sich bis Augsburg und liefs ihn dann nach den Niederlanden bringen, zuerst nach Oudenarde, darauf nach Mecheln in ein eines Fürsten unwürdiges Gewahrsam. Der phlegmatische Johann Friedrich hatte nicht halb das zu leiden, wie der lebhaftere, an Jagd und Reisen gewöhnte Philipp. Als fünf Jahre später dank der nun von seinem Schwiegersohn Moritz unternommenen Rebellion die Pforten seines Kerkers sich öffneten, da war aus dem frischen lebhaften Mann ein Greis geworden.

Auch das Land und seine Kirche hatten inzwischen eine schwere Prüfung durchzumachen gehabt. Alle politischen und kirchlichen Errungenschaften der vorausgegangenen glänzenden Entwicklung wurden wieder in Frage gestellt. Die geistlichen Fürsten ringsum requirierten, was mühsam ihnen abgezwungen war, und der einheimische Adel bis auf wenige Getreue suchte sich zurückzugewinnen, was er der landesherrlichen Macht hatte opfern müssen. Aber an der Treue der übrigen Landstände, vor allem der Städte, scheiterten schließlichs diese Versuche. Auch die Geistlichkeit des Landes bestand glänzend die schwere Probe, die ihr mit dem kaiserlichen Interim auferlegt wurde. Noch im Jahre 1544 hatte sie der Aufforderung des Landgrafen, über ein neues Unionsprojekt zwischen Alt- und Neugläubigen sich selbständig zu äußern, ablehnend geantwortet und erklärt, sie würden völlig dem beitreten, was ihr Herr mit seinen Räten vereinbaren würde. Als nun aber jene kaiserliche Reformation mit allen römischen Gebräuchen ihnen aufgezwungen werden sollte, als sogar Philipp von seinem Gefängnis aus ihre Einführung befahl, da lehnten sie einmütig und entschieden ab. Auch nicht die Vorstellung, daß die Annahme des Interims ihrem geliebten Landesherrn die

Freiheit wiedergeben würde, konnte sie wankend machen. Es handele sich dort nur darum, die Irrtümer und Greuel des Papsttums wiederaufzurichten; und deshalb sei auch in den Adiaphora ein Nachgeben unmöglich. Müssen wir das Land räumen, so heisst es in ihrem Schreiben an den Landgrafen, so trösten wir uns, das da geschrieben steht: die Erde ist des Herrn und was darinnen ist. Müssen wir die Welt räumen, so tröstet uns, das der Herr Christus, der Sohn Gottes, gesagt hat: in meines Vaters Hause sind viele Wohnungen. Und als im folgenden Jahr der Erzbischof von Mainz sie aufforderte, in den Schofs der Kirche zurückzukehren, da antworteten sie: von allgemeiner, alter, wahrer katholischer und christlicher Kirche seien sie bis dahin noch nicht abgetreten, brauchten deshalb auch nicht zu ihr zurückzukehren. Dies Schreiben wurde noch in demselben Jahr in Magdeburg gedruckt und von da aus verbreitet.

Wie die Geistlichkeit so dachte das ganze Land. Die wenigen Pfarrer, welche dem Interim sich unterwarfen, wurden vom Volk verachtet. Es war überhaupt unmöglich, die Verordnung durchzuführen, so allgemein war der Widerstand gegen sie. Man hat der hessischen Reformation vorgeworfen, das sie nur von oben her dem Lande aufgezwungen sei. Jetzt zeigte sich überraschend, das sie bodenständig und unausrottbar geworden war. Die besondere Art, wie sie eingeführt wurde — mit jener peinlichen Vermeidung alles Absolutistischen und jener gewissenhaften Verwertung des kirchlichen Gutes —, hatte sich glänzend bewährt. Die Hitze der Not aber hatte nun erst die Frucht zur Reife gebracht.

6.

Die Ausgestaltung der hessischen Kirche war erfolgt unter dem Zeichen der durch die Wittenberger Konkordie begründeten Union zwischen der von Luther geführten nieder- und mitteldeutschen und der von Zwingli beeinflussten oberländischen Richtung. Diese Union wurde nun aber in Frage gestellt durch eine Verschiebung der Parteien, die sich seit dem Augsburger oder besser gesagt seit dem viel

wichtigeren Leipziger Interim vorbereitet. Durch die Beteiligung an diesem hatte sich Melanchthon bei einem Teil von Luthers Schülern verdächtig gemacht und damit auch die innerprotestantische Union, die er seit 1535 vertreten hatte. Zugleich aber tauchte in Calvin und seiner geistesmächtigen Theologie ein Faktor auf, der zu neuer Auseinandersetzung zwang, indem er zwar den Anspruch erhob, an jener Union teilzunehmen, ihrer Formel aber als durchaus inadäquat sich darstellte. Wer für eine protestantische Gesamtunion weiterhin eintreten wollte, mußte eine neue Formel suchen. Dafür aber fehlte es den Epigonen, der zweiten Generation des Reformationszeitalters, an Einsicht sowohl, wie an geistiger Selbständigkeit. Am wenigsten war Philipp von Hessen, der mit all seinem Denken in der ersten Periode wurzelte, dazu fähig. Seine ganze Politik dreht sich um die Erhaltung der alten Union. Je mehr diese aber als unzeitgemäß sich erwies, desto aussichtsloser mußte jene Politik werden, desto mehr sank sie herab auf einen Kampf um bloße Formeln.

Zunächst handelte es sich dabei freilich noch um ein Lebensinteresse des deutschen Protestantismus. Denn im Augsburger Religionsfrieden von 1555 war der deutsch-protestantischen Unionskirche, die in der Augustana variata ihr offizielles Symbol besaß und auf der Wittenberger Konkordie beruhte, die reichsgesetzliche Anerkennung erteilt worden. An der Fortdauer dieser Union hing also letzthin ihr Recht. Dieses wurde aber schon mit dem Hinweis auf den innern Zwist von den Jesuiten angefochten. Vollends, als auf dem Wormser Kolloquium von 1557 der Zwiespalt vor den Vertretern der alten Religion offen ausbrach und die Gesandten Johann Friedrichs von Sachsen-Weimar unter scharfem Protest gegen ihre evangelischen Genossen abbrachen. Der Hesse hatte sich bis dahin zurückgehalten. Was der jüngern Generation schon längst eine Unmöglichkeit schien, die Vereinigung von Katholiken und Protestanten, das hatte ihm noch möglich geschienen, und er hatte geglaubt, es zu erreichen durch Fernhaltung von den protestantischen Bündnisplänen, für die Christoph von Württemberg damals leb-

haft agitierte. Das Wormser Kolloquium aber öffnete ihm die Augen für die innere Gefahr, und nun erwachte sein alter Eifer. Eine Zusammenkunft und Aussprache der Theologen, das Mittel, wodurch die alte Union unter seiner Führung zustande gekommen war, schien ihm auch jetzt das Richtige. Aber sein Vorschlag fand nicht den nötigen Anklang. So schloß er sich den fürstlichen Bestrebungen an und beteiligte sich an dem Frankfurter Rezefs von 1558, einem von Melanchthon in vier Artikeln verfaßten Bekenntnis, das in vorsichtiger Weise die vorhandenen Gegensätze zu verdecken und das Gemeinsame hervorzuheben suchte. Philipp legte es seiner Geistlichkeit auf einer Synode zu Ziegenhain vor. Diese hatte zwar auszusetzen, daß in dem Artikel vom Abendmahl von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi das Wort „substantialiter“ gebraucht sei. Da aber sonst diese Lehre genau nach der Augustana variata gefaßt war, nahmen sie den Rezefs an; und er hat so in Hessen eine ähnliche Geltung erlangt, wie die Wittenberger Konkordie.

Aber die Verdeckung der Gegensätze in religiösen Fragen kann niemals eine wirkliche Einigung herbeiführen. Der Streit brach nur um so heftiger hervor, als man daranging, die Widerstrebenden für jene Formel zu gewinnen. Kurz vor dem Augsburger Reichstag von 1559, wo alles auf ein geschlossenes Auftreten der Evangelischen ankam, erschien das Weimarer Konfutationsbuch, in dem mit Nennung der Namen die von dem „echten Luthertum“ abweichenden Meinungen auf das schärfste verurteilt waren. Philipp wurde davon auf das schmerzlichste berührt und schrieb sofort an Johann Friedrich, den Protektor jener Hyperlutheraner, einen ernsten, eindringlichen Brief. Im Urteil über Glaubenssachen solle man Bescheidenheit und Vorsicht walten lassen; nicht anders denn auf allgemeinen Synoden solle man richten, und auch da nur, nachdem die beklagte Partei mit Gerechtigkeit angehört sei. Vorerst aber könne man sich noch immer an die zwischen Luther und Butzer gestiftete Konkordie halten. „O Gott, schließt er, wie ist die Liebe noch so kalt, bei denen, die wir uns Christen nennen, und werden,

die solch ein Ärgernis anrichten, vor Gott Rede und Antwort darum müssen geben und ein schwer Urtheil tragen.“ Auf dem Reichstag hat er dann versucht, für seinen Plan einer Zusammenkunft aller protestantischen Theologen Deutschlands und der Schweiz — das verstand er unter Synode — Propaganda zu machen.

Es liegt diesem Plan die Überzeugung zugrunde, welche von Anfang an des Landgrafen Religionspolitik beherrscht hat: nur an einem Kern des Glaubens, der jedermann verständlich und der Disputation nicht unterworfen sei, könne die Seligkeit hängen, und Gott verlange von dem Menschen nicht eine bis in das letzte bestimmte Erkenntnis der Wahrheit. Dieses Gefühl für den Wert des gemeinsamen Glaubenskerns aber werde, das war seine feste Hoffnung, auf einer solchen Generalsynode sich einstellen; ihm würden auch die ärgsten Streithähne unter den Theologen sich nicht entziehen können. Die Mißverständnisse, die im Schriftenstreit immer mit unterlaufen, und der gereizte Ton würden im persönlichen Austausch vor einer großen Versammlung, wo auf jedem das Gefühl der Verantwortlichkeit laste, von selbst wegfallen. Philipp dachte nicht daran, die vorhandenen Gegensätze vertuschen zu wollen. Sie sollten vielmehr offen ausgesprochen und anerkannt werden. Aber das Bewußtsein des Gemeinsamen würde stärker sein und den Zwiespalt überbrücken. Es ist also der echt protestantische Grundsatz der Toleranz, den Philipp durch eine Generalsynode zur Anerkennung bringen wollte. Ihn hat sich auch die hessische Geistlichkeit zu eigen gemacht. Aus dem Juni 1560 liegt uns von ihr ein Gutachten vor, in dem sie eingehend über die Bedingungen, unter denen eine solche Synode zustande kommen und beraten solle, sich ausspricht. Weder die Augustana, noch Luther könne die Norm abgeben, sondern allein die Heilige Schrift; und nur eine allgemeine Synode könne nach dieser Norm über Glaubensstreitigkeiten entscheiden. Zu ihr aber seien zuzulassen alle, welche dem antichristlichen Papsttum abgesagt haben. Gehörten ihrer viele auch nicht in das deutsche Reich, so gehörten sie doch in das Reich Christi.

Für solche Weitherzigkeit war keine Stimmung vorhanden. Der deutsche Protestantismus stand damals unter dem Zeichen der konfessionellen Zersetzung; sie ging Hand in Hand mit der politischen Auflösung des Reichs in Einzelstaaten. Es hatte sich aber auch in den bisherigen Unionsverhandlungen ein ganz anderes Verfahren ausgebildet: man suchte nach möglichst weiten Formeln, in welche jeder Teil seine Anschauung hineinlegen könne, ohne zu einer wirklichen Auseinandersetzung und zur Anerkennung des gemeinsamen Kerns gezwungen zu werden. Die fürstlichen Unionsbestrebungen, welche dies Verfahren einschlugen, schienen zunächst mehr Erfolg zu versprechen. Und so stand auch Philipp von Hessen nicht an, sich ihnen wieder anzuschließen, als sie von neuem in Fluß kamen. Die Anregung ging diesmal von Johann Friedrich von Sachsen-Weimar selbst aus, der sich sogar persönlich nach Marburg begab. Am 22. Januar 1561 kamen in Naumburg mit Ausschluß der Theologen nur die Fürsten zusammen. Allein hier war es nun wiederum gerade Johann Friedrich, der mit seinen übertriebenen Forderungen die Einigung wieder in Frage stellte. Da trat der Landgraf auf — es war am 30. Januar — und hielt ihm vor der ganzen Versammlung eine flammende Strafrede. Unter anderem sagte er: „Es kann so genau nicht abgehen; es hat einmal zu Zeiten einer eine andre Meinung als der andre über den und jenen Artikel, sie können darum doch in der Lehre sich vertragen. Ich kann auch meinen Pfaffen nicht wehren, daßs beim Sacrament und andren Artikeln der eine andre Gedanken hat, als der andre; ich gestatte ihnen aber darum nicht, daßs sie von Stund an mit ihren Menschengedanken und -Worten auf die Kanzel treten, um andre zu verlästern und zu verdammen, wie die Theologen zu Jena tun, sondern sie müssen mir im Lehramt übereinstimmende Form und Rede-weise brauchen.“ Der Erfolg war nur der, daßs der Sachse mit Hinterlassung eines Protestes abreiste. Man liefs trotzdem das Unternehmen nicht fallen. Die Zurückgebliebenen vereinigten sich, wie schon vorher abgemacht war, zu erneuter Unterschrift der Augustana und zwar in einer Aus-

gabe von 1531. In einer längeren Vorrede aber, dem eigentlichen Dokument dieses Naumberger Fürstentages, wurde der Variata als einer zu Recht bestehenden Erklärung der Invariata und des Frankfurter Rezesses als eines erneuten Ausdrucks ihrer Einmütigkeit im Bekenntnis gedacht. Ein Antrag Philipps ging dahin, daß auch der Wittenberger Konkordie Erwähnung geschehe. Er selbst soll mit ausdrücklicher Berufung auf sie seine Stellung in der Abendmahlsfrage vor den versammelten Fürsten gekennzeichnet, dabei allerdings der hyperlutherischen Fassung eine starke Konzession gemacht haben, indem er die Wohltaten der Mitteilung von Leib und Blut Christi nicht nur der Seele, sondern auch dem Leibe zugute kommen lassen wollte.

7.

Noch einmal war die alte Bekenntnisunion, welche Butzer unter des Landgrafen Protektorat zustande gebracht hatte, in jener „Praefatio“ zum Ausdruck gebracht worden. Philipp war im höchsten Maße davon befriedigt. Die Naumberger „Praefatio“ erlangte in Hessen ähnlich wie der Frankfurter Rezess symbolische Geltung. Aber schon die nächste Zukunft erwies diese Union als einen Anachronismus. Denn jetzt trat jene schon erwähnte, seit langem unter der Oberfläche schlummernde Verschiebung der theologischen Parteien mit einem Male zutage. Bis dahin hatte noch der Gegensatz zwischen Flacius und Melancthon, der beim Leipziger Interim eingesetzt hatte, die Gemüter beherrscht. Auch die Naumberger Verhandlungen waren noch im wesentlichen unter seinem Einfluß geführt worden; die Naumberger Vorrede war ganz an ihm orientiert. Jetzt aber bildete sich gegen den immer siegreicher vordringenden Calvinismus aus dem Zusammenschluß des linken Flügels der Flacianer und des rechten Flügels der Melancthonianer unter Ausstofsung der Radikalen beider Richtungen eine vulgär-lutherische Partei und zog rasch alles, was noch als Augsburgerische Konfessionsverwandte zu gelten beanspruchte, in ihre Kreise. Diese neue Konstellation äußerte sich zunächst überraschend darin, daß schon bald nach dem Naumberger Fürstentag

eine Anzahl der dort beteiligten Fürsten, vor allem Christoph von Württemberg und Philipps Schwiegersohn Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken, sich beeilten, Johann Friedrich von Sachsen-Weimar ihr Luthertum zu bezeugen. Anlaß gab ihnen dazu die fortschreitende Calvinisierung der kurfürstlichen Pfalz. Auch Hessen wurde sofort vor jene Frage gestellt, und Philipp berief die hervorragendsten Geistlichen seines Landes für den 28. September 1561 nach Kassel. Man hatte Stellung zu nehmen zu dem in Naumburg abgegebenen sachsen-weimarischen Protest einerseits, zu der Naumburger Vorrede und einem neuen Gutachten der kursächsischen Theologen von Wittenberg und Leipzig anderseits. Die von Pistorius verfasste Erklärung stellt sich durchaus auf die letztere Seite mit ausdrücklicher Berufung auf die Wittenberger Konkordie, aber sie macht nun doch den Weimarnern so viele Konzessionen, daß darüber die Klarheit ihres Standpunktes wieder verloren geht. Dieses Lavieren war vom Übel. Wenn jemals, so wäre es jetzt nötig gewesen, unumwunden und unzweideutig Stellung zu nehmen. Reichte die Wittenberger Konkordie nicht mehr aus, um den gemeinsamen Kern evangelischen Glaubens herauszustellen, so hätte eine neue Formel dafür gesucht werden müssen; vor allem aber mußte der Grundsatz der Toleranz, auf dem das hessische Kirchenwesen aufgebaut war, der den Angelpunkt von Philipps Religionspolitik bildete, einmal klar ausgesprochen werden. Aber auch der Landgraf selbst hatte sich schon des Lavierens schuldig gemacht und eignete sich nun auch die Erklärung seiner Theologen an. Ihm kam es jetzt vor allem darauf an, einen offenen Bruch mit den Fürsten, auf die er zunächst angewiesen war, zu vermeiden. Denn seine Gedanken beschäftigten sich damals eifrig mit einer internationalen Allianz aller Protestanten. Hat er doch auch allein von allen deutsch-evangelischen Fürsten die große Gefahr der immer mächtiger werdenden katholischen Restauration vorausgesehen. Daher auch seine unausgesetzte Teilnahme für die Hugenotten in Frankreich. Aber gerade hierbei mußte er die allertraurigsten Erfahrungen mit der Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit seiner deutschen

Glaubensgenossen machen. In der Schlacht von Dreux (Dezember 1562) haben hessische Truppen als einzige von dem versprochenen deutschen Zuzug mitgefochten.

Neue und verstärkte Schwierigkeiten erwuchsen Philipps Unionspolitik durch den Heidelberger Katechismus und den um ihn entbrennenden Streit der württembergischen und pfälzischen Theologen. Schon auf einer Synode zu Marburg im Jahre 1563 nahmen die hessischen Geistlichen eine durchaus ablehnende Stellung gegen diesen Katechismus ein, der allerdings in der Abendmahlsfrage sich sehr verworren und umständlich aussprach. Philipp selbst war sich im unklaren und reiste noch in demselben Jahr nach der Pfalz. Hier überzeugte er sich in eingehenden, mit aller ihm zu Gebote stehenden theologischen Gelehrsamkeit geführten Verhandlungen davon, daß Kurfürst Friedrich III. noch auf dem Boden der Augsburgischen Konfession stehe. In einem denkwürdigen Brief vom 23. Mai desselben Jahres suchte er auch Christoph von Württemberg davon zu überzeugen. Aber das war vergebens. Auf dem Reichstag zu Augsburg von 1566 hat man zwar den Pfälzer nicht fallen gelassen, allein das war nur seinem mannhaften Auftreten zuzuschreiben. Christoph beschwor geradezu ein protestantisches Ketzengericht gegen ihn herauf und rief dabei auch die hessischen Theologen zu Richtern an. Diese haben sich unter dem 19. Oktober 1566 wiederum gegen die Lehre des Heidelberger Katechismus ausgesprochen, nahmen aber die württembergische Ubiquitätslehre, welche jetzt immer mehr zum Schibboleth des wahren Luthertums wird, nicht an, indem sie die Allenthalbenheit der menschlichen Natur Christi auf die von ihm ausdrücklich, wie im Abendmahl, gegebenen Verheißungen beschränkten. Ängstlich waren sie, ebenso wie ihr Landesherr, bemüht, den Bruch fernzuhalten, der doch unaufhaltsam war. Da es ihnen nicht gelang, einen klaren Grundsatz in all diesem, des Glaubens Kern nicht berührenden theologischen Streit aufzustellen oder eine den veränderten Fragestellungen entsprechende deutliche Unionsformel zu finden, so blieb ihnen nichts übrig, als immer wieder sich auf die alte Konkordie zurück-

zuziehen. Das gibt nun auch der gleichzeitigen innern Entwicklung ihr Gepräge. Es kann aber anderseits nur von ihr aus die Frage entschieden werden, die nun immer dringlicher wird, welchen konfessionellen Charakter die hessische Kirche unter den Kämpfen dieses zweiten und letzten Abschnittes von Philipp des Großmütigen Regierung endlich erhalten hat.

8.

Die Stürme, welche über Hessen dahingegangen waren während der Gefangenschaft Philipps, machten eine durchgreifende Neuorganisation des Kirchenwesens notwendig. Zu diesem Zweck wurde 1556 eine außerordentliche Visitation aller Gemeinden vorgenommen, zu der wie ehemals der Landesherr die Visitatoren ernannte. Es fehlte — das stellte sich hierbei heraus — durchaus an einer klaren, einheitlichen Praxis. Die Ordnungen der dreißiger Jahre waren nicht durchgedrungen; selbst in Kassel hatte man in den Kirchen verschiedene Agenden. Diesem Mangel abzuhelfen wurden sofort Schritte getan. So ist uns aus dem Jahre 1557 der Entwurf einer von Adam Kraft und zwei Marburger Pfarrern unterschriebenen „Ordnung christlicher Lehre und Zucht“ erhalten, reich an kirchenregimentlichen, pastoralen und disziplinarischen Anweisungen, aber durchaus aphoristisch gehalten. Von einer Agende, die hier erwähnt wird, ist, wie es scheint, keine Spur erhalten geblieben. Eine Generalsynode zu Kassel im Jahre 1559 faßte dann den Beschluß, die Kasseler Agende und die Zigenhainer Kirchenzuchtordnung zusammenzuarbeiten. Aber das Resultat befriedigte gar nicht, und so wurde um 1560 eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Marburger Professor Andreas Hyperius und dem dortigen Pfarrer Nikolaus Rhoding, zur völligen Umarbeitung der bisherigen Vorlagen. Sie haben schon im folgenden Jahr den lateinischen Entwurf einer vollständigen Kirchenordnung vorgelegt. Dann aber hat sich die eigentliche Ausarbeitung noch lange hingezogen. Als im Jahre 1564 Hyperius starb, da war der letzte Teil, welcher von der Kirchenverfassung, der Kirchenzucht, den

Schulen usw. handeln sollte, noch gar nicht ausgearbeitet. Trotzdem entschloß man sich, die ersten drei Teile zu veröffentlichen. Die Vorrede der Superintendenten ist datiert von Mittwoch nach Trinitatis 1565; im Druck erschien das Werk aber erst im folgenden Jahr unter dem Titel „Kirchenordnung, wie sich die Pfarrherrn und Seelsorger in ihrem Beruf mit Lehren und Predigen, allerlei Zeremonien und guter christlicher Disziplin und Kirchengucht halten sollen, für die Kirchen in dem Fürstentum Hessen“. Es ist ein Werk von 418 Seiten in kl. 4^o, mehr eine Pastoraltheologie, als eine Kirchenordnung. Schritt für Schritt wird hier mit zahlreichen Zitaten aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern nachgewiesen, daß man übereinstimme mit den Institutionen und Lehren der alten katholischen Kirche. So erweist sich diese Kirchenordnung zugleich als eine gründliche und durchgreifende Apologie des ganzen evangelischen Kirchentums, wie sie bis dahin in dieser Vollständigkeit noch nicht geliefert worden war. Das entsprach wohl ganz den Intentionen, mit welchen der Landgraf dies Unternehmen begleitet hatte. Und ebenso darf von vornherein feststehen, daß ihr konfessioneller Charakter sich deckte mit den Grundlinien seiner Kirchenpolitik. In allen Lehrpunkten werden die in den theologischen Streitigkeiten der Zeit geprägten Ausdrücke vermieden und dafür rein biblische gewählt. Der *Confessio Augustana* geschieht nur selten Erwähnung; sie gilt im Gegensatz zu den alten Symbolen, auf die immer wieder hingewiesen wird, nur als ein *testimonium fidei*. Wo man sich aber auf sie berufen zu müssen glaubt, wie in der Abendmahlslehre, da wird ausdrücklich die *variata* herangezogen als die authentische Erklärung der *invariata*. Die Abendmahlslehre selbst aber ist eine genuin-lutherische. Das spricht sich schon in der kürzeren Fassung der Fragstücke bei der Konfirmation aus, noch mehr aber in der der Abendmahlsliturgie vorausgehenden Anweisung. Hier heißt es: „So gewiß der Sohn Gottes uns laut seiner eignen Verheißung im Abendmahl speiset und tränket mit seinem eignen Leib und Blut, also gewiß und wahrhaftig übergibt er uns auch, einem jeden

in Sonderheit, alles, was er mit seiner Menschwerdung, mit Aufopferung seines unschuldigen Leibes und Vergießung seines teuren Blutes der ganzen Christenheit verdient und erworben hat.“ Leib und Blut Christi sind also das Unterpfand und Siegel, das *signum rei sacrae*, im Gegensatz zu der *res sacramenti*, der Vergebung der Sünden. Das ist auf ein Haar der Standpunkt, wie Luther ihn vor Ausbruch des Abendmahlstreites eingenommen hat, von dem er sich dann aber abdrängen liefs durch die Sophistik des schweizerischen Gegners.

Man hat in der hessischen Agende von 1566 Widersprüche gefunden, Wendungen, welche der lutherischen Streittheologie der Zeit nahe kommen, und Anklänge an Calvins Genfer Katechismus. Es haben mancherlei Hände an ihr gearbeitet. Der lateinische Entwurf wurde in das Deutsche übertragen. Wer dies getan hat, ob der alte Pistorius, und ob er bei dieser Gelegenheit noch von dem Seinen etwas hinzugetan, ob gar, wie Vilmar meint, der die Lehre betreffende Teil ganz von ihm (ursprünglich deutsch) und nicht von dem im Verdacht des Calvinismus stehenden Hyperius verfaßt sei, das wird sich schwerlich ausmachen lassen. Sicher ist, daß die Arbeit des Hyperius die Grundlage bildet und ihren Gesamtcharakter bestimmt hat. Dieser Hyperius aber war, wenn er auch von den lutherischen Eiferern verdächtigt wurde, nichts weniger als ein Calvinist, sondern recht eigentlich ein Schüler Butzers und ist durch diesen nach Marburg gekommen. Butzerscher Geist ist es auch, der uns aus der Kirchenordnung von 1566 anspricht, und ihre Abendmahlslehre entspricht genau dem feinen Instinkt, mit dem Butzer das religiös Wertvolle heraushebend in der Wittenberger Konkordie den streitenden Luther zurückgeführt hatte auf die vor dem Streit gewonnene Position.

Aber das war nun das Verhängnis, daß man in Hessen nicht imstande war, das Erbe aus den großen Tagen der Reformation selbständig fortzupflanzen. Statt unzweideutig Stellung zu nehmen gegen die Hineinziehung theologischer Spitzfindigkeiten in das Bekenntnis und die alte Union auszubauen zu einer zielbewußten, selbstsicheren Toleranz,

machte man Konzessionen nach beiden Seiten und brachte so die Unsicherheit in die Geistlichkeit. Als nun vollends das Land durch das unselige Testament Philipps geteilt wurde und die territorialen Eifersüchteleien einzogen, da war die Kirche dem konfessionellen Zersetzungsprozefs ausgeliefert. Der Bruch mit der Tradition, den Landgraf Moritz in den sogenannten Verbesserungspunkten beging, wurde zum unheilbaren Rifs und spaltete das Kirchenwesen in einen lutherischen und reformierten Teil. An dem letztern aber blieb die Unsicherheit haften, die immer wieder den völlig unhistorischen Streit entfachte, ob er reformiert sei oder lutherisch. Die hessischen Kirchenordnungen, deren gemeinsame Grundlage die von 1566 ist, sind — darüber kann kein Zweifel sein — lutherisch, aber sie repräsentieren ein Luthertum, das jenseits jener konfessionellen Verhetzung steht, welche seit dem Leipziger Interim in deutschen Landen einsetzte und den deutschen Protestantismus bis zum heutigen Tage geschwächt hat. In jenen Kirchenordnungen leben die großen Gedanken der deutschen Reformation, lebt das genuine Luthertum.

